

768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 9. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturpassungsfazilität (ESAF)

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, beim Internationalen Währungsfonds auf ein Sonderkonto eine Einlage in Höhe von 60 Millionen Sonderziehungsrechten mit einer Ver-

zinsung von 0,5 Prozent und einer Laufzeit bis zu 10 Jahren vorzunehmen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, in der geltenden Fassung) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem/Ziel:**

Am 18. Dezember 1987 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Schaffung eines vom IWF verwalteten „Teufond für die ergänzende Strukturanzapfungsfazilität“ (Enhanced Structural Adjustment Facility Trust) beschlossen. Diese Fazilität (ESAF) soll die Realisierung der Ziele des IWF unterstützen, indem sie weiche Kredite an die ärmsten Entwicklungsländer gewährt, um damit Programme finanziell zu unterstützen, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums abzielen.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rund 6 Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge der IWF-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5% für die zu vergebenden Kredite sind darüber hinaus Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von zirka 2,7 Milliarden SZR notwendig.

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Österreichische Nationalbank (OeNB) zu einer Einlage von 60 Millionen SZR mit einer Verzinsung von 0,5% und einer gestaffelten Laufzeit bis zu 10 Jahren beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Administrative Account Austria“ ermächtigt werden. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig; aus dem Ertrag erhält a) die OeNB eine Einlagenverzinsung von 0,5% und b) das Subventionskonto des ESAF-Trust den Differenzbetrag.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kosten entstehen dem Bund lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5% weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschränkt wird und somit niedrigere Gewinne an den Bund abgeführt werden. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 60 Millionen SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6,25% für Österreich eine Subventionsleistung von 28 Millionen SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 17,0590 S (30. September 1988) wäre dies ein Schillinggegenwert von 477,652 Millionen Schilling. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage, eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 18. Dezember 1987 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) der Schaffung einer neuen Ausleihungsfazilität, des „Treuhandfonds für die Ergänzende Strukturangepassungsfazilität“ (Enhanced Structural Adjustment Facility Trust), zugestimmt. Diese neue Fazilität (ESAF) soll die Realisierung der Ziele des IWF — insbesondere zur Förderung eines ausgewogenen Wachstums des Welthandels und dadurch zu hohen Beschäftigungsgraden und Realeinkommen sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder beizutragen — unterstützen. Dies soll bei den ärmsten Entwicklungsländern durch die Gewährung weicher Kredite zur Finanzierung jener Programme, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums abzielen, erreicht werden.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rund 6 Milliarden Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge von IWF-Mitgliedstaaten und der Schweiz aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5% für die zu vergebenden Kredite sind darüber hinaus Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von zirka 2,7 Milliarden SZR notwendig. Diese Subventionen werden entweder durch eine Kreditgewährung zu günstigeren als Marktzinsen oder unabhängig von der Kreditgewährung bereitgestellt. Die OeBN wird zu den Subventionen auf folgende Weise beitragen: sie tätigt beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Administrative Account Austria“ eine Einlage von 60 Millionen SZR mit einer Verzinsung von 0,5% und einer gestaffelten Laufzeit bis zu 10 Jahren. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig; aus dem Ertrag erhält a) die OeBN eine Einlagenverzinsung von 0,5% und b) das Subventionskonto des ESAF-Trust den Differenzbetrag.

Für die neue Fazilität wurden per 30. September 1988 Subventionen (Grants) und Kredite von folgenden Ländern zugesagt:

Tabelle 1

Land	Subventionen oder Subventions- äquivalente (in Millionen Sonderziehungsrechten)	Kredite
Belgien	56	...
BRD	130	700
Chile	...	12
Dänemark	35	...
Finnland	28	...
Frankreich	(312)	800
Italien	(165)	370
Japan	308	2 200
Kanada	(134)	300
Korea	(29)	65
Kuwait	...	39
Luxemburg	4	...
Malaysia	23	...
Mexiko	(20)	45
Niederlande	51	...
Norwegen	40	90
Österreich	28	...
Saudi-Arabien	(89)	200
Schweden	92	...
Schweiz	(97)	200
Singapur	15	...
Spanien	(18)	260
Thailand	9	...
Türkei	...	35
Vereinigtes Königreich	426	...
Gesamt	2 109	5 316

Die in Klammer gesetzten Subventionsbeiträge errechnen sich aus den Konditionen der zugesagten Kreditbeiträge. Die Bundesrepublik Deutschland und Japan gewähren Kredite und Subventionen nebeneinander. Länder, bei denen kein Grant-Element angegeben ist, geben Kredite zu Marktsätzen.

Die Schaffung der ESAF geht auf eine im Frühjahr 1987 gestartete Initiative zurück, die auf eine Erhöhung der verfügbaren Mittel zu weichen Bedingungen für Niedrigeinkommensländer mit

anhaltenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten abzielte und in gewissem Sinne eine Fortsetzung der bereits im März 1986 geschaffenen Strukturangepässungsfazilität (SAF) darstellt, deren Mittel derzeit auslaufen.

Der Vorschlag zur Schaffung der ESAF wurde zuerst nach Abschluß der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die kritische wirtschaftliche Situation in Afrika vorgebracht und am Wirtschaftsgipfel in Venedig im Juni 1987 von den Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft begrüßt. Die Notwendigkeit für eine Erhöhung der Mittel zu weichen Bedingungen war dann auch vom Interims- und Entwicklungskomitee vor der Jahrestagung 1987 der Bretton-Woods-Institute anerkannt worden.

Eine Liste der 62 Länder und deren Quoten im IWF, die gegenwärtig auf Grund ihres Volkseinkommens grundsätzlich für eine Finanzierung aus der ESAF in Frage kommen und darauf nicht wie Indien und China verzichtet haben, ist in Tabelle 2 dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ange schlossen.

Kreditzusagen aus der neuen Fazilität können bis 30. November 1989 gegeben werden. Entsprechend der Knappheit der Mittel muß die Kreditgewährung rationiert werden; die Kreditlimite werden generell entsprechend den vorhandenen liquiden Mitteln quotenabhängig festgelegt und erforderlichenfalls angepaßt. Diese Limite sind keine Zielgrößen, sondern Maximalwerte, in deren Rahmen das Ausmaß des einzelnen Kredits vereinbart wird, und zwar in Abhängigkeit von der absoluten Größe des Zahlungsbilanzbedarfes und den Anpassungsanstrengungen des Kreditnehmers.

Die finanziellen Bedingungen für Kredite aus der ESAF sind: Zinssatz 0,5%, soweit dies auf Grund der geleisteten Beiträge der Geberländer möglich ist, und Rückzahlung in zehn gleichen halbjährlichen Raten, beginnend 5½ Jahre und endend 10 Jahre nach dem Datum der Kreditauszahlung.

In den sogenannten „Policy Framework Papers“ (PFP), die von den Regierungen unter Mitwirkung der Stäbe des Währungsfonds und der Weltbank ausgearbeitet werden, werden die mittelfristigen wirtschaftlichen Ziele und Prioritäten der Regierungen der anspruchsberechtigten Länder niedergelegt. Sie beinhalten ua. auch Schätzungen der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den sozialen Sektor und eine Aufstellung des Finanzbedarfes sowie der möglichen Quellen für zusätzlich notwendige finanzielle Unterstützung. Sie sind deshalb auch von speziellem Interesse für Geber, die Anpassungsprogramme verschiedener Länder unterstützen wollen. Die konkrete Gestaltung, einschließlich Erfüllungskriterien dieser mit-

telfristigen Rahmenprogramme, erfolgt in Jahresprogrammen, welche dann die Grundlage für die Auszahlungen der ESAF-Mittel darstellen.

Tabelle 2

ESAF-anspruchsberechtigte Länder

Mitglieder	Quoten (in SZR-Millionen)
Äquatorialguinea	18.4
Äthiopien	70.6
Afghanistan	86.5
Bangladesch	287.5
Benin	31.3
Birma	137.0
Bhutan	2.5
Bolivien	90.7
Burkina Faso	31.6
Burundi	42.7
VR China	2 390.9
Djibouti	8.0
Dominica	4.0
Gambia	17.1
Ghana	204.5
Grenada	6.0
Guinea	51.9
Guinea-Bissau	7.5
Guyana	49.2
Haiti	44.1
Indien	2 207.7
Arabische Republik Jemen	43.3
VR Jemen	77.2
Kambodscha	25.0
Kapverdische Inseln	4.5
Kenia	142.0
Kiribati	2.5
Komoren	4.5
Laos	29.3
Lesotho	15.1
Liberia	71.3
Madagaskar	66.4
Malawi	37.2
Malediven	2.0
Mali	50.8
Mauretanien	33.9
Mosambik	61.0
Nepal	37.3
Niger	33.7
Pakistan	546.3
Ruanda	43.8
Sambia	270.3
St. Kitts und Nevis	4.5
St. Lucia	7.5
St. Vincent	4.0
São Tomé und Príncipe	4.0
Senegal	85.1
Sierra Leone	57.9
Solomon Inseln	5.0
Somalia	44.2
Sri Lanka	223.1

768 der Beilagen

5

Mitglieder	Quoten (in SZR- Millionen)
Sudan	169.7
Tansania	107.0
Togo	38.4
Tonga	3.3
Tschad	30.6
Uganda	99.6
Vanuatu	9.0
Vietnam	176.8
Westsamoa	6.0
Zaire	291.0
Zentralafrikanische Republik	30.4
Gesamt	8 790.4

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Die Form einer Einlage der OeNB beim IWF auf ein Sonderkonto erscheint deshalb vorteilhaft, da diese Variante sowohl die budgetschonendste Art der Bereitstellung eines österreichischen Beitrages darstellt als auch das Bonitätsrisiko für die OeNB

minimiert wird. Kosten entstehen dem Bund dabei lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5% weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschmälert wird und der Bund somit niedrigere Gewinnabfuhrn erhält. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 60 Millionen SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6,25% für Österreich eine Subventionsleistung von 28 Millionen SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 17,0590 S (30. September 1988) wäre dies ein Schillinggegenwert von 477,652 Millionen österreichische Schilling. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage, eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

Die mit der Einlage verbundenen Bedingungen werden, soweit sie nicht im Gesetz bereits festgelegt sind, in Verhandlungen mit dem IWF vereinbart.

Zu § 2:

Da die Einlage seitens der OeNB auf Grund des gegenständlichen Gesetzes getätigkt wird, soll in diesem Gesetz die Deckungswertigkeit dieser Forderung aus der Einlage geregelt werden.